

Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR.
2. Die Nutzungsgebühr für Schanigärten gemäß Tarifordnung Inanspruchnahme öffentliches Gut Artikel II 2. k) und l) für das Jahr 2021 wird mit € 0,- festgesetzt. Dies gilt für all jene Gastgartenflächen, um deren Genehmigung bis 30. April 2021 bei der Stadt Wels angesucht wurde. Für Anträge, die nach dem 30. April 2021 einlangen, ist eine Nutzungsgebühr gemäß Tarifordnung zu entrichten.
3. Die Nutzungsgebühr für die Marktplächen am Kaiser-Josef-Platz gemäß Tarifordnung Inanspruchnahme öffentliches Gut für das Jahr 2021 wird mit € 0,- festgesetzt.

Begründung:

Die Bundesregierung hat in den letzten Tagen vermehrt ihre Absicht nach Öffnungsschritten in der Gastronomie erkennen lassen. Angedacht wäre demnach zu aller erst die Öffnung von Schanigärten. Da seit 2. November 2020 die Gastronomie zur Gänze geschlossen ist, wir mit einem großen Zustrom zu den Gastronomiebetrieben ab dem ersten Öffnungstag gerechnet. Zu vermuten ist, dass größere Abstände zwischen den einzelnen Verabreichungsplätzen einzuhalten sein werden. Um den Welser Gastronomiebetrieben ein schnelles und auf die dann geltenden COVID-Bestimmungen individuell angepasstes Handeln zu ermöglichen, soll die Nutzungsgebühr für Schanigärten für das Jahr 2021 mit € 0,- festgesetzt werden. Für die Nutzung dieses Sondertarifes soll den Interessenten eine angemessene Frist bis 30. April 2021 eingeräumt werden.

Die Festsetzung der Nutzungsgebühr für Marktplächen am Kaiser-Josef-Platz für das Jahr 2021 mit € 0,- ergibt sich aus den umfassenden Umbaumaßnahmen am Kaiser-Josef-Platz.

Begründung der Dringlichkeit:

Nach dem Stichtag der Aktenabgabe (10.03.2021) für den Gemeinderat am 22. März 2021 waren den Medien mögliche Vorhaben der Bundesregierung betreffend Öffnungsschritte im Bereich der Gastronomie zu entnehmen. Hierbei werde eine Öffnung der Schanigärten in den nächsten Wochen angedacht. Um den Welser Gastronomen ein schnelles und auf die dann geltenden COVID-Bestimmungen individuell angepasstes Handeln zu ermöglichen, kann eine Behandlung im nächstfolgenden Gemeinderat am 26. April 2021 nicht abgewartet werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 46 Abs 1 Z 7 StW 1992. Hinsichtlich sämtlicher Beschlusspunkte gelten die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs 1 und 2 StW 1992.

  
(19.03'21)

  
LEITNER (22.03.21)

  
Huber  
(22.03.21)

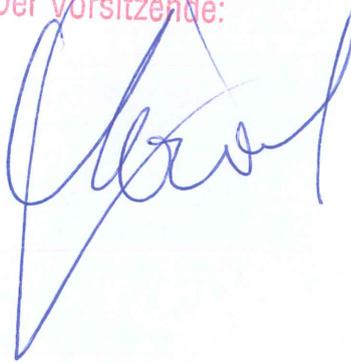
  
(19.03.21)

Beschluss des Gemeinderates  
vom..... **22. März 2021** .....

Antrag

einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~  
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the text 'Der Vorsitzende:'.